

Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung

TOP Wohngebäude – 01/2017

Inhaltsverzeichnis

Erweiterung zu Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	§ 1	Einschluss von Nutzwärmeschäden
	§ 2	Feuer-Rohbauversicherung
	§ 3	Fahrzeuganprall
	§ 4	Sengschäden
	§ 5	Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)
	§ 6	Wiederherstellung von Außenanlagen
Erweiterung zu Leitungswasser	§ 7	Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück
	§ 8	Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstück
	§ 9	Sonstige Bruchschäden an Armaturen
	§ 10	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
	§ 11	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
	§ 12	Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück
	§ 13	Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks
Erweiterung zu Sturm, Hagel	§ 14	Sturm-, Hagel-Rohbauversicherung
Erweiterung zu versicherten Kosten	§ 15	Wasser- und Gasverlust
	§ 16	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume
	§ 17	Sachverständigenkosten
	§ 18	Rückreisekosten aus dem Urlaub
	§ 19	Verkehrssicherungsmaßnahmen
	§ 20	Kosten für die Dekontamination von Erdreich
	§ 21	Hotelkosten
	§ 22	Datenrettungskosten
	§ 23	Erstattung persönlicher Auslagen
	§ 24	Verpflegungskosten
Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 25	Bruch an Gasleitungen
	§ 26	Vorsorgeversicherung für Um- oder Ausbauten
	§ 27	Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen
Sonstige weitere Vereinbarungen	§ 28	Graffiti-schäden
	§ 29	Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
	§ 30	Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
	§ 31	Mietausfall für Wohnräume
	§ 32	Mietausfall für gewerblich genutzte Räume
	§ 33	Entfernung von Bienen-, Hornissen- und Wespennestern
	§ 34	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit
	§ 35	Nachträglich vom Mieter eingebrachte Sachen
Erweiterung zu Leitungswasser	§ 36	Erneuerung von Silikonfugen (LW)

§ 1 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 d) VGB 2010 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

§ 2 Feuer-Rohbauversicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu den in der Deklaration vereinbarten Zeitraum. Die Versicherung erstreckt sich auf die versicherte Gefahr Feuer nach Abschnitt A § 2 VGB 2010.
2. Die Versicherung zur Feuer-Rohbauversicherung ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes Versicherung auf Basis des VGB 2010 Toppakets genommen wird und die Vertragsdauer mindestens 3 Jahre beträgt.

§ 3 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
3. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.
4. Nicht versichert sind Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

§ 4 Sengschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 b) VGB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 5 Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) VGB 2010 sind Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel des ersten und zweiten Weltkrieges (Blindgänger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

§ 6 Wiederherstellung von Außenanlagen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigte werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 7 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb am Gebäude eingetretene frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 8 Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb am Gebäude eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den

Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 9 Sonstige Bruchschäden an Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) VGB 2010 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 1 VGB 2010 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 10 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2010 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 11 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2010 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2010 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 12 Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2010 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Versicherungsschutz besteht nur unter den Voraussetzungen, dass vor Schadeneintritt bereits eine Überprüfung der Wasserleitungen nach den örtlich geltenden Vorschriften durchgeführt wurde. Existiert keine örtliche Regelung, besteht Versicherungsschutz nur, wenn bereits vor Schadeneintritt zumindest eine optische Überprüfung der Abwasserleitungen durchgeführt wurde oder der Versicherungsnehmer in anderer Weise nachweist, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Bruchschäden an diesen Ableitungsrohren nicht bestanden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 13 Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2010 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb versicherter Gebäude und außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass vor Schadeneintritt bereits eine Überprüfung der Abwasserleitungen nach den örtlich geltenden Vorschriften durchgeführt wurde. Existiert keine örtliche Regelung, besteht Versicherungsschutz nur, wenn bereits vor Schadeneintritt zumindest eine optische Überprüfung der Abwasserleitungen durchgeführt wurde oder der Versicherungsnehmer in anderer Weise nachweist, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Bruchschäden an diesen Ableitungsrohren nicht bestanden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 14 Sturm-, Hagel-Rohbauversicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu den in der Deklaration vereinbarten Zeitraum. Die Versicherung erstreckt sich auf die versicherte Gefahr Sturm und Hagel nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) VGB 2010.
2. Die Versicherung zur Sturm- und Hagel-Rohbauversicherung ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes Versicherung auf Basis des VGB 2010 Toppaktes genommen wird und die Vertragsdauer mindestens 3 Jahre beträgt.

§ 15 Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2010 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2010 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
3. Die Entschädigung zu Nr. 1 und Nr. 2 ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 16 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 17 Sachverständigenkosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt A § 15 Nr. 6 VGB 2010 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 18 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag übernommen.
Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 19 Verkehrssicherungsmaßnahmen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer die notwendigen und nachgewiesenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur

Absicherung (z. B. Sperrung oder Umleitungen von Straßen, Wegen oder des Versicherungsgrundstücks) aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften entstehen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 20 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Auflagen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a. Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b. den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c. insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a. aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b. eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und
 - c. innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 VGB 2010.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 a) VGB 2010.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 25 % der Entschädigungsleistung.

§ 21 Hotelkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 ersetzt der Versicherer die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für das Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringungen, wenn die eigengenutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und/oder Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon, etc.) werden nicht erstattet.
2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von dem in der Deklaration vereinbarten Zeitraum. Die Entschädigung ist pro Tag auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 22 Datenrettungskosten

1. Datenrettungskosten
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger,

auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

- a. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorbehält.
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten einer neuerlichen Lizenzzerwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 23 Erstattung persönlicher Auslagen

Übersteigt die Entschädigungsleistung für den Versicherungsfall den in der Deklaration vereinbarten Betrag ersetzt der Versicherer in Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstanden notwendigen persönlichen Auslagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 24 Verpflegungskosten

1. Beträgt die Entschädigungsleistung für den Versicherungsfall mehr als den in der Deklaration vereinbarten Betrag, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten für eine angemessene Verpflegung bei einem Versicherungsfall, wenn Privatpersonen Hilfe geleistet haben.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 25 Bruch an Gasleitungen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und Nr. 2 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) versichert.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 26 Vorsorgeversicherung für Um- oder Ausbauten

1. Soweit für Um- oder Ausbauten versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht, besteht bis zur nächsten Hauptfälligkeit Versicherungsschutz im Rahmen der Position Vorsorgeversicherung für Um- oder Ausbauten.
2. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 27 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Schilder eines Gewerbebetriebes, Lampen, Briefkästen, Klingelanlagen, Markisen, Sonnensegel, Dachrinnen, Wetterhähnen, Wetterfahnen und Fensterläden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über eine Hausratversicherung oder anderweitige Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 28 Graffiti-schäden

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt A § 5 VGB 2010 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der

Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 29 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die dem Versicherungsnehmer an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, das ein unbefugter Dritter
 - a. in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b. versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Bei Gebäudebeschädigungen werden die Kosten nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 30 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 5 VGB 2010 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 31 Mietausfall für Wohnräume

Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) VGB 2010 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Zeitraum ersetzt. Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf Ferienhäuser.

§ 32 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 9 Nr. 3 VGB 2010 ersetzt der Versicherer auch Mietausfall oder im Falle der Eigennutzung den Mietwert für gewerblich genutzte Räume.
2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 33 Entfernung von Bienen-, Hornissen- und Wespennestern

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Bienen-, Wespen- oder Hornissennestern, wenn diese sich im oder am versicherten Gebäude befinden. Ausgeschlossen ist die Entfernung oder Umsiedlung bei Nebengebäuden, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind.
2. Eine Entschädigungspflicht entfällt, wenn aus rechtlichen Gründen (z. B. Artenschutz) eine Entfernung oder Umsiedlung nicht zulässig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 34 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VGB 2010 verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer durch eine grob fahrlässig herbeigeführte Gefahrerhöhung oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.
2. Der Verzicht nach Nr. 1 ist begrenzt auf Schäden bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag. Wird dieser Betrag überschritten ist der Versicherer berechtigt die Entschädigung ganz oder teilweise gemäß Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VGB 2010 zu kürzen.

§ 35 Nachträglich vom Mieter eingebrachte Sachen

1. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 3 b) VGB 2010 gelten in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen als versichert, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.



2. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 36 Erneuerung von Silikonfugen

1. Als Vorsorgemaßnahme, erstattet der Versicherer alle 5 Vertragsjahre, in Höhe der entstandenen Kosten max. 100 €, die nachgewiesene Erneuerung der Silikonfuge, bei Dusch- und Badewannen.